

# Beschluss



## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung des Bewertungsverfahrens gemäß § 135 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V): High-Flow-Therapie zur Selbstanwendung durch Patientinnen und Patienten mit fortgeschrittener chronischer obstruktiver Lungenerkrankung oder chronischer respiratorischer Insuffizienz Typ 1**

Vom 4. Juni 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im schriftlichen Verfahren folgenden Beschluss gefasst:

- I. Ausgehend von einem Verfahren gemäß § 139 Absatz 3 SGB V wird gemäß 1. Kapitel § 5 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA ein Beratungsverfahren für eine Bewertung gemäß § 135 Absatz 1 Satz 1 SGB V eingeleitet zur High-Flow-Therapie zur Selbstanwendung durch Patientinnen und Patienten mit fortgeschrittener chronischer obstruktiver Lungenerkrankung oder chronischer respiratorischer Insuffizienz Typ 1.
- II. Der Unterausschuss Methodenbewertung wird mit der Durchführung des Beratungsverfahrens nach I. unter Zugrundelegung des Zeitplans sowie mit der Ankündigung der Bewertung gemäß 2. Kapitel § 6 VerfO beauftragt.
- III. Der Unterausschuss Methodenbewertung kann das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen gemäß § 139a Absatz 3 Nummer 1 SGB V mit der Durchführung der Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissenstandes im Rahmen des Beratungsverfahrens nach I. beauftragen.

Berlin, den 4. Juni 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken